

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen gemäß der Richtlinie Präventionsmaßnahmen Wolf vom 16.09.2025

Unter Berücksichtigung des späten Haushaltsbeschlusses der Bundesregierung (Veröffentlichung Haushaltsgesetz am 2. Oktober 2025) und damit späten Bereitstellung der Bundesmittel, war **eine Inkraftsetzung der Richtlinie und Bearbeitung von Anträgen bisher nicht möglich.**

Im Zuge der Neubildung der Landesregierung sowie auch der Bundesregierung konnten entsprechende Haushaltsmittel erst im Oktober 2025 bereitgestellt werden. Insofern war die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf auch bis Ende Oktober 2025 ausgesetzt.

Anträge auf Förderung der laufenden Betriebsausgaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie, die bis zum 30. April 2024 gestellt wurden, müssten unter Berücksichtigung zuvor genannten Situation sowie fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt werden.

Unter Berücksichtigung der Situation wird jedoch **ermöglicht**, die Anträge auf die aktuelle Richtlinie umzudeuten und zu gegebener Zeit zu bewilligen. Alle vorliegenden Anträge auf Erstattung von Betriebsausgaben werden auf den **Erstattungs- und Durchführungszeitraum** (1. Mai 2025 bis 30. April 2026) umgedeutet und bewilligt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden und sich Durchführungszeiträume nicht überlagern.

Grundsätzlich entsteht Antragstellern kein Nachteil **durch die Umdeutung der Anträge**, da die Förderung laufender Betriebsausgaben gemäß **den Bestimmungen der GAK (alte und neue Richtlinie)** auf insgesamt fünf Jahre begrenzt ist. Insofern kann erneut ein Antrag gestellt werden, bis die **maximale Betriebsausgabenförderung von fünf Jahren je Zuwendungsempfänger** erreicht **wird**.

Wie in der Richtlinie vorgesehen, werden Anträge auf Erstattung von Betriebsausgaben, die nach dem 30. April 2024 gestellt wurden, ebenfalls mit dem Zeitraum 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 bewilligt.

Anträge auf Förderung von investiven Maßnahmen zum Herdenschutz nach Ziffer 2.1 der Richtlinie, die vor Inkraftsetzung der Richtlinie gestellt wurden, werden auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft, sukzessive bearbeitet und entschieden.

Falls im Einzelfall keine Förderung mehr gewollt ist oder Anträge veraltet sind, wird um zeitnahe Rücknahme des Antrags gebeten.